

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.73 vom 10. Dezember 2019

BS Appellationsgericht, 2019-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.73

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.73 du 10 décembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.73 del 10 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren, nicht jedoch Bussen oder Geldstrafen. Zuständig für den Entscheid nach Art. 425 StPO ist die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2014.96 vom 15. Januar 2019 E. 1). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig. Das Berufungsurteil vom 24. Januar 2019 wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs die Einzelrichterin des Appellationsgerichts zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung, beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen, ernsthaft gefährden können (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2017.15 vom 27. Mai 2020 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Verfahrenskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (AGE SB.2014.28 vom 28. August 2019 E. 2.1, SB.2017.64 vom 25. Januar 2019 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2 Das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten begründet der Gesuchsteller damit, dass es ihm nicht möglich sei, die geschuldeten Verfahrenskosten zu begleichen, zumal er seit Entlassung aus der Untersuchungshaft (angegebenes Entlassungsdatum: 14. Februar 2017) keine «vernünftige» Arbeitsstelle gefunden habe, welche es ihm ermöglicht habe, einen

normalen Lebensunterhalt verdienen zu können. So sei es ihm bis heute nicht gelungen, den seit seiner Inhaftierung in der Untersuchungshaft angehäuften Schuldenberg abzubauen. Hinzu gekommen sei sodann die Scheidung von seiner damaligen Ehefrau, aus welcher weitere Kosten in Form von «[erheblichen] Lebenskosten und Alimenten» resultierten. So habe er zwar nach 16 Monaten seit der Haftentlassung einen Job in der Produktion eines Pharmaunternehmens gefunden. Dennoch habe er zu jener Zeit am Existenzminimum leben müssen und sei von Sozialhilfe abhängig gewesen. Mit seinem Gesuch bittet der Gesuchsteller um vollumfänglichen Erlass der Verfahrenskosten, damit es ihm möglich sei, ein finanziell besser geregeltes Leben aufbauen und organisieren zu können.

Mit seinem Gesuch reichte der Gesuchsteller Belege ein, woraus sich ergibt, dass er einer Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 80 % nachgeht, für welche er monatlich einen Lohn in Höhe von CHF 2'958.80 (Nettolohn) erhält. Der Gesuchsteller erzielt dadurch regelmässig ein Einkommen, auch wenn dieses nur gering ist. Aus den Beilagen geht weiter hervor, dass der Gesuchsteller eine Tochter betreut, für welche er mit der Mutter des Kindes, welche in [...] (Deutschland) wohnhaft ist, das gemeinsame Sorgerecht innehat. Für die Tochter ist er sodann zur Zahlung von Unterhalt in Höhe von CHF 435.■, ausgehend von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von CH 3'700.■ (inkl. 13. Monatslohn) bei einem 100%-Pensum, verpflichtet (vgl. Entscheid des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 18. Februar 2021). Dabei geht aus dem Entscheid des Zivilgerichts betreffend die Scheidung hervor, dass der Bedarf an Unterhalt der Tochter wie auch der ehemaligen Ehefrau bei Wohnsitz in der Schweiz nicht gedeckt wäre. Dem Entscheid des Zivilgerichts weiter zu entnehmen ist, dass weder einer der Ehegatten noch die Tochter selbst über ein nennenswertes Vermögen verfügen würden.

2.3 Derzeit besteht kein Hinweis darauf, dass sich die finanzielle Situation des Gesuchstellers in naher Zukunft wesentlich ändern bzw. verbessern würde. Dies auch unter Berücksichtigung des Alters des Gesuchstellers und des Umstands, dass er über keine Ausbildung oder einen Werdegang verfügt, welcher zukünftige ausserordentliche Karrieresprünge wahrscheinlich macht. Hinzu kommt, dass seine familiären Verpflichtungen voraussichtlich noch für einige Jahre weiterbestehen werden, zumal die Tochter erst knapp 9 Jahre alt ist. Es ist daher nicht anzunehmen, dass der Gesuchsteller in den nächsten Jahren in der Lage sein wird, die besagten (hohen) Verfahrenskosten ■ ganz oder auch nur teilweise ■ bezahlen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Umstände würde die Einforderung der ausstehenden Verfahrenskosten seine Resozialisierung bzw. sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft in Frage stellen. Insgesamt erscheint es somit gerechtfertigt, dem Gesuchsteller die gesamten ausstehenden Verfahrenskosten zu erlassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.